



Pasteurstraße 10/12

10407 Berlin

[post@homergs.de](mailto:post@homergs.de)

[www.homer-grundschule.de](http://www.homer-grundschule.de)

Schulnummer	03 G 05
Telefon Sekretariat	030-425 05 75
Fax Sekretariat	030-425 01 77
Hort	030-208 11 98
Telefon Hausmeister	030-420 81 197

## **Geschäftsordnung für die Fachkonferenzen / Jahrgangskonferenzen**

### **1. Vorsitz**

Die Mitglieder jeder dieser Konferenz wählen mit einfacher Mehrheit, wer von Ihnen den Vorsitz der Konferenz in dem Schuljahr übernimmt, sofern die Gesamtkonferenz nicht davon abweichende Festlegungen getroffen hat.

### **2. Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtende Mitglieder sind (§ 82, Absatz 3, SchulG Berlin)**

Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Fachkonferenzen / Jahrgangskonferenzen sind

1. die Fachkonferenzleiterin oder der Fachkonferenzleiter / Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer des Jahrgangs / Fachlehrerinnen oder Fachlehrer mit überwiegender Einsatz im Jahrgang
2. die Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung besitzen oder darin unterrichten, sowie die sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches
3. die in dem jeweiligen Teilbereich selbständig Unterricht erteilenden Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen.

An den Jahrgangskonferenzen nehmen zusätzlich je eine Erzieherin oder ein Erzieher teil.

Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen beratend an den Fachkonferenzen / Jahrgangskonferenzen teil.

Sofern eine Lehrkraft zur Teilnahme an mehr als drei Fachkonferenzen verpflichtet ist, kann sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf Antrag von der Teilnahmepflicht an bestimmten Fachkonferenzen befreit werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, an welcher Fachkonferenz die Lehrkraft teilnimmt.

### **3. Bildung von Fachkonferenzen / Jahrgangskonferenzen (§9 GsVO)**

(1) An Schulen werden grundsätzlich für alle Fächer Fachkonferenzen gebildet.

Dabei können mehrere Fächer zusammengefasst werden, soweit dies fachlich-didaktisch und organisatorisch geboten ist.

Darüber hinaus können Jahrgangsstufenkonferenzen und Teilkonferenzen zur ergänzenden Förderung und Betreuung in der Ganztagschule in offener und gebundener Form, zu Inklusion, zu den Aufgabengebieten nach § 12 Absatz 4 des Schulgesetzes sowie zu den Bereichen gebildet werden, die sich aus dem Rahmenlehrplan und dem Schulprogramm ergeben.

An den Schulen werden für entsprechende Klassenstufen Jahrgangskonferenzen gebildet.

(2) Jede auf Grund von Absatz 1 eingerichtete Konferenz **tagt mindestens viermal** im Schuljahr.

#### **4. Aufgaben der Fachkonferenz**

In den Fachkonferenzen steht die auf das jeweilige Fach bezogene Arbeit im Vordergrund.

Insbesondere die Umsetzung der Rahmenlehrpläne sind eine besonders wichtige Aufgabe, weil fast alle Rahmenlehrpläne im Land Berlin neu sind und sie den Schulen ausreichend Raum lassen, schuleigene Schwerpunkte, z.B. bei der Stoffauswahl, zu setzen. Auch die schulischen Ergebnisse der bundesweit geschriebenen Vergleichsarbeiten (VERA) in den Jahrgangsstufe 3 (Deutsch und Mathematik) sollten stets in den Fachkonferenzen, aber auch in den Klassenkonferenzen der jeweiligen Jahrgangsstufe, besprochen und ggf. Konsequenzen für die eigene schulische Arbeit gezogen werden.

Weil eindeutig pädagogisch-fachliche Aspekte im Vordergrund stehen, nehmen die Elternvertreter hieran nur mit beratender Stimme teil. Doch auch beratende Mitglieder haben nach dem Schulgesetz (§ 116 Abs. 2 Satz 4 SchulG) Rede- und Antragsrecht, so dass auch hier gute Mitwirkungs- und Informationsmöglichkeiten bestehen.

#### **5. Aufgaben der Jahrgangskonferenzen**

In den Jahrgangskonferenzen werden organisatorische und pädagogische Angelegenheiten der entsprechenden Jahrgänge besprochen.

1. Qualitätsentwicklung und-sicherung,
2. Planung und Durchführung der jahrgangsbezogenen Strukturen und Aktivitäten,
3. Absprachen zur pädagogischen Arbeit,
4. Kollegiale Beratung und Unterstützung.

#### **6. Entscheidungen der Fachkonferenzen / Jahrgangskonferenzen (§ 80 SchulG Berlin)**

Die Fachkonferenzen entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über

1. die Umsetzung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung,
2. die fachbezogenen Regelungen für den fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht,
3. die Auswahl der Lern- und Lehrmittel,
4. die Koordinierung und Kursangebote für das betreffende Fach, den betreffenden Lernbereich oder den betreffenden Fachbereich,
5. den zeitweise getrennten Unterricht für Schülerinnen und Schüler (§ 4 Abs. 9).

In den Fachkonferenzen wird regelmäßig über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches, des Lernbereichs oder des Fachbereichs sowie über die zugehörige Fachliteratur berichtet.

(4) Teilkonferenzen/Jahrgangskonferenzen können ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit deren oder dessen Einverständnis Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.

Die Jahrgangskonferenzen entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die den jeweiligen pädagogischen und organisatorischen Bereich betreffen, insbesondere über

1. Qualitätsentwicklung und-sicherung,
2. Planung und Durchführung der jahrgangsbezogenen Strukturen und Aktivitäten,
3. Absprachen zur pädagogischen Arbeit,
4. Kollegiale Beratung und Unterstützung.

## **7. Sitzungsprotokolle (§ 122 SchulG Berlin)**

- (1) Über die Sitzungen der schulischen Gremien werden Protokolle geführt.
- (2) Wenn kein Mitglied die Protokollführung übernimmt, bestimmt der oder die Vorsitzende den Protokollführer bzw. die Protokollführerin. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind dabei im Wechsel heranzuziehen.
- (3) Das Protokoll ist in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen und enthält mindestens Angaben über
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen der anwesenden Mitglieder als Anlage: Teilnehmerliste,
  3. den behandelnden Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse und
  5. das Ergebnis von Wahlen.
- (4) Die Protokolle sind innerhalb einer angemessenen Frist fertigzustellen und an die Mitglieder bzw. an die Stelle, die für die Weitergabe der Informationen verantwortlich ist, zu versenden.
- (5) Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, die Sitzungsprotokolle ihrer Schule einzusehen.
- (6) Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 120 (3) SchulG)
  1. in allen Personalangelegenheiten und
  2. in allen Angelegenheiten, für die das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat.Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des betreffenden Gremiums eingesehen werden darf.